

Verfahrensordnung
der DSTG - Landesverband Niedersachsen e. V.
zur Bestimmung von Kandidatinnen und Kandidaten
(Stand: 11/2021)

§ 1 Die Wahlvorbereitungskommission

1. Die Kommission besteht aus jeweils vier Mitgliedern aus den Ortsverbänden der Bezirke Hannover und Oldenburg, sowie drei Vertreter*innen des Geschäftsführenden Vorstandes.
2. Die Bezirksversammlungen bestimmen ihre jeweiligen Kommissionsmitglieder und melden sie dem Geschäftsführenden Vorstand bis zum 1. Juli des dem Wahljahr vorausgehenden Jahres. Der Geschäftsführende Vorstand bestimmt seine Vertreter*innen zum gleichen Termin.
3. Kommissionsmitglieder aus den Ortsverbänden dürfen weder für die Stufenvertretungen noch für den Geschäftsführenden Vorstand oder die Bezirksausschüsse kandidieren.
4. Unmittelbar nach der Benennung aller Mitglieder der Wahlvorbereitungskommission lädt die*der Landesvorsitzende zur konstituierenden Sitzung ein, in der die Wahlvorbereitungskommission eine*n Vorsitzende*n und eine*n Stellvertreter*in wählt. Beide Positionen sind mit Vertreter*innen der Bezirke zu besetzen.

§ 2 Grundsätze zur Kandidat*innen-Auswahl

1. Vorrangig sind die fachlichen und persönlichen Qualifikationen der einzelnen Kandidat*innen für die jeweiligen Positionen maßgebend.
2. Mit in die Überlegungen einbezogen werden sollte jedoch
 - a) die angemessene Berücksichtigung beider Bezirke,
 - b) die angemessene Berücksichtigung der Laufbahnen und Entgeltgruppen,

c) die Bereitschaft bei Wahlen in die Stufenvertretung, sich aktiv in die gewerkschaftliche Arbeit einzubringen.

§ 3 Kandidat*innen-Vorschläge

1. Vorschlagsberechtigt sind die Ortsverbände, die Bezirksausschüsse, der Geschäftsführende Vorstand und der Landesvorstand.
2. Vorschläge müssen den Namen, Vornamen, Anschrift, Amtsbezeichnung, Geburtsdatum, Dienststelle, bisherige Funktion in Gewerkschaft und Personalrat sowie einen Vorschlag für die zukünftige Aufgabe der Kandidatin bzw. des Kandidaten enthalten.
3. Bis zum 1. April des dem Wahljahr vorausgehenden Jahres ist von der*dem Landesverbandsvorsitzenden durch Sonderrundschreiben an die Ortsverbände zu Kandidat*innen-Vorschlägen aufzurufen, die bis zum 1. Juli der Geschäftsstelle des Landesverbandes einzureichen sind.
4. Sämtliche eingereichten Vorschläge werden zur konstituierenden Sitzung der Kommission vorgelegt. Die Kommissionsmitglieder können bereits in der konstituierenden Sitzung eine Stellungnahme der Versammlungen der Ortsverbandsvorsitzenden ihrer Bezirksausschüsse zu den Vorschlägen ihrer Ortsverbände abgeben.

§ 4 Kommissionsauftrag

1. Die Kommission erarbeitet aus den eingereichten Vorschlägen vorläufige Listen für die Stufenvertretungen sowie einen Vorschlag für die Wahl des Geschäftsführenden Vorstandes und der Bezirksausschüsse.
2. Die Ortsverbände erhalten diese Listen für die Stellungnahmen der jeweiligen Bezirksversammlung zu einem von der Kommission vorgegebenen Termin.
3. Danach überarbeitet die Kommission die Listen für die Stufenvertretungen zur Beschlussfassung durch die

Ortsverbandsvorsitzenden-Konferenz sowie den Vorschlag für die Wahl des Geschäftsführenden Vorstandes und der Bezirksausschüsse.

4. Sämtliche Listen werden dem Geschäftsführenden Vorstand zur weiteren Veranlassung zugeleitet.

§ 5 Verfahren zur Kandidat*innen-Bestimmung

1. Über die endgültigen Kandidat*innen-Listen für die Wahl der Stufenvertretungen beschließt die Ortsverbandsvorsitzenden-Konferenz mit einfacher Mehrheit.
2. Sie tritt spätestens 3 Monate vor den betreffenden Wahlen zusammen. Zu ihr hat die*der Landesvorsitzende rechtzeitig unter Vorlage der Kandidat*innen-Listen zu laden.
3. Die vorgesehenen Spitzenkandidat*innen für die Haupt- und Bezirkspersonalratswahlen werden in Einzelwahl bestimmt. Die weiteren Kandidat*innen der jeweiligen Listen können in gemeinsamer Wahl bestimmt werden.
4. Die Abstimmungen werden von der*dem Kommissionsvorsitzenden geleitet.
5. Der Vorschlag für die Wahl des Geschäftsführenden Vorstandes und der Bezirksausschüsse ist als Empfehlung an den Landesverbandstag zu geben. Die jeweiligen Wahlen erfolgen im Rahmen des Landesverbandstages.

§ 6 Schlussbestimmungen

Diese Verfahrensordnung tritt am 09. November 2021 in Kraft.